

Satzung

Vom 24.05.2011

zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Marienheide vom 15.12.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688) hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 24.05.2011 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Satzung

1. In § 5 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Bau- und Planungsausschuss“ durch die Worte „Bau-, Planungs- und Umweltausschuss“ ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder des Rates“ durch das Wort „Ratsmitglieder“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Es wird ein Ältestenrat gebildet, dem angehören:

 - a) der Bürgermeister als Vorsitzender,
 - b) die beiden stellvertretenden Bürgermeister sowie
 - c) die Fraktionsvorsitzenden.

Ist ein stellvertretender Bürgermeister gleichzeitig Fraktionsvorsitzender kann die betroffene Fraktion ein zusätzliches Ratsmitglied benennen.
Im Verhinderungsfall kann ein Vertreter benannt werden.
Dem Ältestenrat obliegt insbesondere die Koordinierung wichtiger Fragen.
4. In § 13 Abs. 3 werden das Komma und die Worte „der Beigeordnete und die Amtsleiter“ durch die Worte „und die Fachbereichsleiter“ ersetzt.
5. § 14 Abs. 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. In § 17 werden die Worte „Angestellten ab der Vergütungsgruppe BAT III“ durch die Worte „tariflich Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.